



Organisationsreglement

Ausgabe 1. November 2018

Inhaltsverzeichnis

Zweck des Organisationsreglements		4
Zweck, Registrierung und Beaufsichtigung der Stiftung		4
Art. 1	Zweck	4
Art. 2	Registrierung und Beaufsichtigung	4
Art. 3	Anschlüsse und Vorsorgewerke	4
Art. 4	Stiftungsrat und Vorsorgekommission	4
Art. 5	Verantwortlichkeit und Schweigepflicht	4
Stiftungsrat		5
Art. 6	Zusammensetzung und Organisation	5
Art. 7	Aufgaben und Kompetenzen	5
Vorsorgekommission		7
Art. 8	Zusammensetzung und Organisation	7
Art. 9	Aufgaben und Kompetenzen	7
Geschäftsführung und Governance		9
Art. 10	Delegation von Aufgaben/ Geschäftsführung	9
Art. 11	Governance	9
Bestimmungen zur Kontokorrentführung, Kostenerhebung, Rückstellungs- und Reservebildung sowie zur Überschusszuweisung		10
Art. 12	Kontokorrentführung	10
Art. 13	Kostenerhebung	10
Art. 14	Verwaltungsrechnung, Aufteilung/Verwendung von Überschüssen	11
Inkrafttreten		12
Art. 15	Genehmigung, Inkrafttreten und Auslegungsbestimmungen	12
Anhang 1: Wahlreglement für den Stiftungsrat		13
Art. 1	Allgemeines und Wählbarkeitsvoraussetzungen	13
Art. 2	Amtsdauer	13
Art. 3	Ordentliches Wahlverfahren für Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter	13
Art. 4	Ausserordentliches Wahlverfahren für Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter	14
Art. 5	Wahl des Präsidenten	14

Anhang 2: Kosten		15
Art. 1	Kosten für die ordentliche Verwaltung	15
Art. 2	Kosten für ausserordentliche Verwaltungshandlungen (Arbeitgeber)	15
Art. 3	Kosten für ausserordentliche Verwaltungshandlungen (Arbeitnehmer)	16
Anhang 3: Regeln für die Bildung von Rückstellungen		16
Art. 1	Allgemeines und Arten von Rückstellungen	16
Art. 2	Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung	17
Art. 3	Rückstellung für den gesetzlichen Teuerungsausgleich	17
Art. 4	Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf der Aktiven	18
Art. 5	Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf der Rentner	18
Art. 6	Rückstellung Pensionierungsverluste (Rentenpool)	18
Art. 7	Wertschwankungsreserve (Gruppe Vorsorgewerke, einzelne Vorsorgewerke)	18
Art. 8	Rückstellung für Sonderfälle	19
Art. 9	Versicherungstechnische Grundlagen	19

Zweck des Organisationsreglements

Gestützt auf die Stiftungsurkunde erlässt der Stiftungsrat dieses Organisationsreglement. Es regelt:

- die Organisation und die Aufgaben des Stiftungsrats und der Vorsorgekommissionen;
- die Kontenführung für die Vorsorgewerke;
- die Kostenerhebung sowie die Bildung von Rückstellungen und Reserven und die Überschusszuweisung.

Zweck, Registrierung und Beaufsichtigung der Stiftung

Art. 1 Zweck

Die Sammelstiftung bezweckt die Durchführung der obligatorischen beruflichen Vorsorge im Sinne des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Sie kann darüber hinausgehende Leistungen erbringen.

Art. 2 Registrierung und Beaufsichtigung

1. Registrierung

Die Sammelstiftung ist eine selbständige, registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne des BVG.

2. Beaufsichtigung

Die BVG- und Stiftungsaufsicht Aargau (BVSA) übt die Aufsicht im Sinne des BVG aus.

Art. 3 Anschlüsse und Vorsorgewerke

Die Stiftung ist als Sammeleinrichtung organisiert. Sie führt für jeden Arbeitgeber, der mit ihr eine Anschlussvereinbarung abgeschlossen hat, ein separates Vorsorgewerk mit eigener Rechnung.

Art. 4 Stiftungsrat und Vorsorgekommission

Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat (oberstes Organ der Vorsorgeeinrichtung);
- die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeber;
- die Revisionsstelle.

Art. 5 Verantwortlichkeit und Schweigepflicht

1. Verantwortlichkeit

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Kontrolle der Vorsorgeeinrichtung betrauten Personen sind für den Schaden verantwortlich, den sie ihr absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

2. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Stiftungsrats und der Vorsorgekommissionen sowie alle anderen mit der Durchführung der Vorsorge betrauten Personen haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren (Art. 86 BVG). Diese Verpflichtung bleibt nach Beendigung ihrer Funktionen bestehen.

Stiftungsrat

Art. 6 Zusammensetzung und Organisation

1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern, zwei Vertretern der Arbeitnehmer, zwei Vertretern der Arbeitgeber. Die Amtsdauer und die Wahl richten sich nach dem Wahlreglement im Anhang 1 zu diesem Reglement.

2. Die Sitzungen des Stiftungsrats werden durch den Präsidenten oder eine andere dafür beauftragte Person mindestens zehn Tage im Voraus durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder einberufen, unter gleichzeitiger Angabe der Traktanden. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden. Der Stiftungsrat wird auch einberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Die Geschäftsführung und die Stifterin Unigamma AG können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

3. Den Vorsitz führt der Präsident des Stiftungsrats. Bei dessen Verhinderung bestellt er einen Vertreter aus dem Kreis der Stiftungsratsmitglieder oder der weiteren Teilnehmer an der Stiftungsratssitzung.

4. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nebst dem Präsidenten oder Vizepräsidenten mindestens zwei Stiftungsräte anwesend sind.

5. Die Beschlüsse werden mit der Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

6. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind möglich. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrats.

7. Über alle Sitzungsbeschlüsse ist ein Beschlussprotokoll zu erstellen. Zirkularbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

8. Die Stiftungsräte erhalten für ihre Tätigkeit ein festes, jährliches Honorar. Allfällig für die Tätigkeit aufgewendete Auslagen werden entschädigt.

Art. 7 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Stiftungsrat nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die nicht ausdrücklich durch die Vorsorgekommissionen der angeschlossenen Arbeitgeber oder die von ihm beauftragten Dritten wahrgenommen werden, insbesondere die folgenden:

- die Leitung der Stiftung;
- die Vertretung der Stiftung nach aussen;
- die Organisation der Stiftung;
- der Erlass des Organisationsreglements;
- die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Stiftungsrats;
- die Erstausbildung und Weiterbildung der Mitglieder des Stiftungsrats;
- die Bestimmung derjenigen Personen, welche die Stiftung zeichnungsberechtigt vertreten, und die Festlegung der Art ihrer Zeichnungsberechtigung;
- die Wahl der Geschäftsführung;
- die Festlegung ihrer Aufgaben und Kompetenzen;
- die Überwachung ihrer Tätigkeit;
- die Bestimmung der Verwaltung der Stiftung und den Abschluss eines entsprechenden Vertrags, welcher die Rechten und Pflichten der Verwaltung festhält;
- den Aufbau einer der Grösse und Komplexität angemessenen internen Kontrolle;
- die Festlegung des Vorsorgeangebots und die Festlegung der Finanzierung der Stiftung;
- der Erlass des Vorsorgereglements und der Vorsorgepläne sowie die Festlegung der Beitragsordnung, des Zinssatzes für die Verzinsung der Altersguthaben (soweit nicht die Vorsorgekommission dafür zuständig ist) und des Rentenumwandlungssatzes;
- der Erlass eines Teilliquidationsreglements und die

Wahrnehmung der darin festgehaltenen Pflichten;

- der Entscheid über die Art der Deckung der anlage- und versicherungstechnischen Risiken;
- der Abschluss von Versicherungsverträgen;
- die Regelung der Verwendung allfälliger Überschussanteile aus Versicherungsverträgen;
- die Festlegung der konzeptionellen Ausgestaltung der Vermögensanlage unter periodischer Überprüfung der mittel- und langfristigen Übereinstimmung zwischen der Anlage des Vermögens und den Verpflichtungen der Stiftung;
- die Festlegung der Anlagegrundsätze und der Erlass des Anlagereglements;
- die Umsetzung des Anlagekonzeptes durch Übertragung der Vermögensanlage an einen oder mehrere Vermögensverwalter;
- die Überwachung der Anlageergebnisse. Führen die Vorsorgewerke separierte Anlagen, kommen diese Aufgaben im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung der Vorsorgekommission zu;
- die Festlegung von Regeln zur Bildung von Rückstellungen und Schwankungsreserven durch den Erlass des Anhangs zum Organisationsreglement «Regeln für die Bildung von Rückstellungen» und soweit notwendig die Festlegung des technischen Zinses und der übrigen technischen Grundlagen;
- die Sicherstellung der Information der Versicherten und die Umsetzung der gesetzlichen Transparenzvorschriften;
- die Bestimmung einer zugelassenen Revisionsstelle für die jährliche Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage der Stiftung;
- die Bestimmung eines zugelassenen Experten für berufliche Vorsorge zur periodischen versicherungstechnischen Überprüfung der Stiftung;
- die Ausgestaltung des Rechnungswesens, die Erstellung und die Genehmigung der Jahresrechnungen; die Abnahme der Berichte der Revisionsstelle und des

Experten für berufliche Vorsorge; die Abnahme der Berichte der Geschäftsführung, allfälliger Ausschüsse und des Experten;

- die Bestimmung von Grundsätzen für die Verwendung der freien Mittel auf Stiftungsebene;
- im Falle einer Unterdeckung: die Einleitung von geeigneten Sanierungsmassnahmen zur Behebung der Deckungslücke.

2. Zeichnung

Die Stiftungsräte zeichnen kollektiv zu zweien.

Vorsorgekommission

Art. 8 Zusammensetzung und Organisation

1. Die Vorsorgekommission konstituiert sich selbst, wählt den Präsidenten und setzt sich paritätisch für eine Amtsperiode wie folgt zusammen:

- aus Arbeitgebervertretern, die vom Arbeitgeber ernannt werden und
- aus gleich vielen Arbeitnehmervertretern, die aus der Mitte der Versicherten, unter Berücksichtigung der Arbeitnehmerkategorien, gewählt werden. Stimmberechtigt und wählbar sind alle versicherten Arbeitnehmer, die in einem arbeitsvertraglichen Verhältnis mit dem angeschlossenen Arbeitgeber stehen.

2. Die Vertreter der Arbeitnehmer sowie die Ersatzmitglieder in den Vorsorgekommissionen werden in offener oder geheimer Wahl durch relatives Mehr der abgegebenen Stimmen gewählt. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Haben sich mehr Kandidaten zur Wahl gestellt als Sitze zu vergeben sind, so werden die Sitze denjenigen mit dem höchsten Stimmenanteil zugewiesen. Die ohne Sitz verbleibenden Kandidaten gelten in der Reihenfolge der Stimmenzahl als Ersatzmitglied gewählt.

3. Die Amtsperiode dauert 3 Jahre. Neuwahlen sind innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Amtsperiode durchzuführen. Die Wiederwahl ist möglich.

4. Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses hat das Ausscheiden aus der Vorsorgekommission zur Folge. Für die verbleibende Amtsperiode wird das nächstfolgende Ersatzmitglied in die Vorsorgekommission aufgenommen.

5. Das Ergebnis der Wahl sowie künftige Änderungen in der Zusammensetzung der Vorsorgekommission sind der Stiftung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6. Solange die Vorsorgekommission nicht gewählt ist, setzt sie sich aus dem Arbeitgeber und der Gesamtheit der versicherten Arbeitnehmer zusammen.

7. Die Vorsorgekommission tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder auf Verlangen der Mitglieder der Vorsorgekommission.

8. Die Einladung unter Nennung der Traktanden hat rechtzeitig vor dem Sitzungsdatum zu erfolgen.

9. Die Vorsorgekommission ist nur dann beschlussfähig, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder (inkl. Präsident) anwesend ist. Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr. Kommt keine Mehrheit zustande, hat der Präsident den Stichentscheid.

10. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder.

11. Über die Beschlussfassung der Vorsorgekommission wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidenten und vom Protokollführer, welcher der Gegenseite angehören muss, zu unterzeichnen ist.

12. Der Stiftungsrat kann die Beschlüsse der Vorsorgekommission hinsichtlich Gesetzes- und Reglementsconformität prüfen und allenfalls als nichtig erklären.

13. Die Vorsorgekommission zeichnet kollektiv zu zweien.

Art. 9 Aufgaben und Kompetenzen

Die Vorsorgekommission ist verantwortlich für die ordnungsgemässe Durchführung der Vorsorge. Dazu übt sie

im Rahmen der für die Stiftung geltenden Grundsätze die folgenden Kompetenzen aus:

1. sie wählt den Stiftungsrat; die Einzelheiten dazu sind im Anhang 1 zu diesem Reglement geregelt;
2. sie bestimmt die für das Vorsorgewerk zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnungsbeziehung;
3. sie legt im Rahmen der von der Stiftung angebotenen Möglichkeiten den Vorsorgeplan und die Anlage des Vermögens fest;
4. sie ist bei individuellen Anlagen verantwortlich für die Festlegung der Anlagestrategie, deren Umsetzung und für die Stellung der erforderlichen Wertschwankungsreserve;
5. sie beschliesst bei individuellen Anlagen im Falle einer Unterdeckung geeignete Sanierungsmassnahmen und informiert die Versicherten;
6. sie überwacht die Geschäftsführung. Dazu zählen der Verkehr und die Korrespondenz mit der Stiftung, insbesondere das Beibringen der für die Stiftung unerlässlichen Informationen;
7. sie beschliesst im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften über die Verwendung der freien Mittel, die dem Vorsorgewerk zugeordnet sind;
8. sie beschliesst über die Anwendung und Abänderung der reglementarischen Bezugsberechtigung im Einzelfall und unterbreitet den Beschluss der Stiftung;
9. sie veranlasst den Arbeitgeber, alle Beiträge an die Stiftung zu überweisen;

10. sie orientiert die Stiftung über allfällige Unregelmässigkeiten;

11. sie informiert die Versicherten über den aktuellen Stand ihrer Personalvorsorge. Auf Verlangen erhalten sie hinreichend Aufschluss über die Organisation, Tätigkeit und Vermögenslage des Vorsorgewerks und der Stiftung;

12. sie benachrichtigt die Stiftung, wenn der Tatbestand der Teilliquidation erfüllt ist und nimmt die übrigen im Teilliquidationsreglement festgehaltenen Pflichten wahr.

Nimmt die Vorsorgekommission Aufgaben des Arbeitgebers gegenüber der Stiftung wahr, so gilt sie als vom Arbeitgeber ermächtigt.

Streitigkeiten aus diesem Reglement sind der Stiftung zu melden.

Die Vorsorgekommission ist dem Stiftungsrat über ihre Handlungen auf Verlangen Rechenschaft schuldig. Sie legt diesem auf Wunsch sämtliche mit ihrer Tätigkeit zusammenhängenden Unterlagen, Protokolle und Belege vor.

Geschäftsführung und Governance

Art. 10 Delegation von Aufgaben/ Geschäftsführung

1. Geschäftsführung

Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsführung einsetzen. Sofern und solange keine Geschäftsführung eingesetzt ist, nimmt der Präsident des Stiftungsrats die entsprechenden Aufgaben wahr.

2. Aufgaben

Die Geschäftsführung nimmt insbesondere die folgenden Aufgaben wahr:

- die Vorbereitung der Stiftungsratssitzungen unter Leitung des Präsidenten des Stiftungsrats;
- die Nachführung der urkundlichen und reglementarischen Grundlagen der Stiftung;
- die operative Durchführung der vom Stiftungsrat gefassten Beschlüsse unter Beachtung der Reglemente und der relevanten gesetzlichen Bestimmungen;
- die Qualitätskontrolle bei den von der Stiftung Beauftragten;
- die Überwachung des Rechnungswesens und Erarbeitung des Entwurfs der Jahresrechnung;
- die Vorbereitung der Information an die Versicherten;
- die regelmässige Information des Stiftungsrats über den Geschäftsgang und bei ausserordentlichen Ereignissen.

3. Kompetenzen

Die Geschäftsführung zeichnet für den Zahlungsverkehr und wichtige Geschäfte kollektiv zu zweien. Sie kann im Handelsregister eingetragen werden.

Art. 11 Governance

1. Integrität und Loyalität

Die Mitglieder des Stiftungsrats und die mit der Geschäftsführung oder Verwaltung der Vorsorgeeinrichtung oder mit der Vermögensverwaltung betrauten Personen müssen ei-

nen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Vorsorgeeinrichtung wahren. Zu diesem Zweck sorgen sie dafür, dass aufgrund ihrer persönlichen und geschäftlichen Verhältnisse kein Interessenkonflikt besteht. Sie legen ihre Interessenverbindungen jährlich offen.

2. Vermögensvorteile

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Einrichtung erhalten. Davon ausgenommen sind übliche Gelegenheitsgeschenke bis zu CHF 300 pro Geschenk bzw. CHF 1 000 pro Jahr und Gegenpartei. Die Einhaltung dieser Vorschrift ist jährlich schriftlich zu bestätigen.

3. Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden

Die von der Stiftung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte müssen marktüblichen Bedingungen entsprechen. Bei bedeutenden Geschäften mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingeholt werden, und über die Vergabe muss vollständige Transparenz herrschen.

4. ASIP-Charta

Alle verantwortlichen Personen haben im Weiteren die Grundsätze der ASIP-Charta einzuhalten.

Bestimmungen zur Kontokorrentführung, Kostenerhebung, Rückstellungs- und Reservebildung sowie zur Überschusszuweisung

Art. 12 Kontokorrentführung

1. Der Zahlungsverkehr zwischen dem Arbeitgeber und der Stiftung wird über ein unverzinsliches Kontokorrent abgewickelt.
2. Die Beiträge (Spar- und übrige Beiträge) werden monatlich nachschüssig dem Kontokorrent belastet und sind innert 30 Tagen nach Verfall zu bezahlen.
3. Die Stiftung stellt dem Arbeitgeber zu Beginn des Jahres eine Aufstellung der mutmasslichen Jahresbeiträge mit Stichtag 1. Januar zu. Diese Aufstellung hat nur informativen Charakter und dient dem Arbeitgeber zur Liquiditätsplanung.
4. Werden die ausstehenden Beiträge innert der Mahnfrist nicht bezahlt, kann die Stiftung die rechtlichen Inkassomassnahmen ergreifen, die Aufsichtsbehörde und die Versicherten informieren. Die Stiftung kann zudem den Vorsorgeschutz unterbrechen und ungeachtet der vertraglichen Dauer die Anschlussvereinbarung einseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auflösen. Sie kann ergänzend Verzugszinsen erheben.
3. Die Stiftung erhebt beim Arbeitgeber zusätzliche Kosten für ausserordentliche Verwaltungshandlungen.
4. Die Stiftung erhebt beim Arbeitnehmer zusätzliche Kosten für ausserordentliche Verwaltungshandlungen.
5. Fakultativ zu erhebende Kosten:
Mit dem Arbeitgeber oder der Vorsorgekommission vorgängig vereinbarte Spezialaufwendungen für nicht im Rahmen der ordentlichen Verwaltung zu erbringende Dienstleistungen werden von der Administration oder der Geschäftsführung nach Aufwand berechnet.
6. Die effektiv anfallenden Kapitalanlagekosten werden den entsprechenden Anlagegefässen belastet.
7. Die Höhe der Kostenbelastung und die Definition der ausserordentlichen Verwaltungshandlungen sind im Anhang 2 geregelt. Der Stiftungsrat überprüft die Kostensätze jedes Jahr.

Art. 13 Kostenerhebung

1. Die Stiftung kann für die ordentliche Verwaltung folgende Kosten erheben:
 - jährliche Basiskosten pro Anschlussvertrag;
 - personenbezogene jährliche Verwaltungskosten für aktive Versicherte;
 - jährliche Verwaltungskosten für Rentner.
2. Diese Kosten werden separat oder mit den Spar- und übrigen Beiträgen fakturiert. Bei unterjährigen Ein- und Austritten erfolgt die Fakturierung der personenbezogenen Verwaltungskosten pro rata temporis.

Art. 14 Verwaltungsrechnung, Aufteilung/ Verwendung von Überschüssen

1. Auf Stiftungsebene wird eine Verwaltungsrechnung geführt, die in die vier Prozesse «Risiko», «Verwaltung», «Reservebildung» und «Anlageerfolg» aufgeteilt wird. Die Stiftung strebt für jeden Prozess eine ausgeglichene Finanzierung an. Für den Prozess «Anlageerfolg» wird die Rechnung separat nach den Regeln von Art. 14.5 und Art. 14.6 erstellt.

2. Die Überschussanteile aus der Rückdeckung der aktiven Versicherten der Versicherungsgesellschaften gelten als Einnahmen im Prozess «Risiko». Für Vorsorgewerke mit einer separierten Rückdeckung wird der Prozess «Risiko» auf der Vorsorgewerksebene geführt. An ungedeckten Kosten der Prozesse «Verwaltung» und «Reservebildung» haben sich die Vorsorgewerke entsprechend zu beteiligen.

3. Die beiden Prozesse «Verwaltung» und «Reservebildung» werden mit Beiträgen vollständig ausfinanziert, wobei die Bildung des Betriebskapitals ebenfalls in der «Reservebildung» berücksichtigt wird.

4. Ein Ertragsüberschuss aus dem Prozess «Risiko» wird auf der Basis der bezahlten Risikobeiträge zur Bildung der Zielwertschwankungsreserve der Vorsorgewerke mit gepoolten bzw. individuellen Anlagen verwendet. Nicht benötigte Mittel der Vorsorgewerke mit gepoolten Anlagen werden nach dem Schlüssel von Art. 14.6 zur Erhöhung der Altersguthaben der Versicherten verwendet. Bei den Vorsorgewerken mit individuellen Anlagen werden nicht benötigte Mittel den freien Mitteln gutgeschrieben. Ein Aufwandüberschuss hingegen wird der Wertschwankungsreserve der Vorsorgewerke mit gepoolten bzw. individuellen Anlagen belastet.

5. Der Vermögensertrags- bzw. Aufwandüberschuss nach der Verzinsung der Altersguthaben der Vorsorgewerke mit gepoolten Anlagen werden – pro Anlagepool – der kollektiv geführten Wertschwankungsreserve bzw. der Vorsor-

gewerke mit individuellen Anlagen der individuell geführten Wertschwankungsreserve gutgeschrieben bzw. belastet.

6. Wenn die Zielwertschwankungsreserve gemäss Anlagereglement ausreichend dotiert ist, wird ein nicht verwendeter Vermögensertragsüberschuss bei den Vorsorgewerken mit gepoolten Anlagen zur Erhöhung der Altersguthaben der Versicherten des entsprechenden Anlagepools verwendet. Basis dazu ist das Altersguthaben per Ende des Rechnungsjahres. Bei den Vorsorgewerken mit individuellen Anlagen wird ein nicht verwendeter Ertragsüberschuss den freien Mitteln gutgeschrieben.

7. Die Bildung der Wertschwankungsreserven ist im Anhang 3 und in den Anlagereglementen geregelt.

Inkrafttreten

Art. 15 Genehmigung, Inkrafttreten und Auslegungsbestimmungen

- 1.** Dieses Organisationsreglement wurde vom Stiftungsrat genehmigt und ist am 1. November 2018 in Kraft getreten. Es ersetzt das Organisationsreglement, AUSGABE 1. Dezember 2017.
- 2.** Das Organisationsreglement kann durch Beschluss des Stiftungsrats jederzeit ergänzt oder aufgehoben werden. Der Stiftungsrat legt dieses Organisationsreglement und allfällige Änderungen der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Kenntnisnahme vor.
- 3.** Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung einzig der deutsche Text verbindlich.

Aarau, 7. Januar 2019

Der Stiftungsrat der
Unigamma BVG-Sammelstiftung

Robert Meier
Vertretung Arbeitgeber

Mathias Jäggi
Vertretung Arbeitnehmer

Anhang 1: Wahlreglement für den Stiftungsrat

Art. 1 Allgemeines und Wählbarkeitsvoraussetzungen

1. Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens vier Mitgliedern zusammen, zwei Arbeitnehmervertretern und zwei Arbeitgebervertretern.

Wählbar sind:

- als Arbeitgebervertreter die Arbeitgeber oder deren Vertreter in den Vorsorgekommissionen oder Delegierte, welche die Vorsorgekommission gewählt hat;
- als Arbeitnehmervertreter die Mitglieder der Vorsorgekommissionen, welche die Arbeitnehmer vertreten und selber keine leitende Funktion im Unternehmen ausüben oder von der Vorsorgekommission gewählte Delegierte.

2. Aus einer einzelnen Vorsorgekommission sind höchstens ein Arbeitnehmer- und ein Arbeitgebervertreter wählbar.

Art. 2 Amtsdauer

1. Die Amtsdauer der Stiftungsräte beträgt drei Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

Ein Stiftungsrat scheidet während seiner Amtsdauer aus, wenn:

- das Arbeitsverhältnis mit dem der Stiftung angeschlossenen Unternehmen endet;
- wenn er die Wahlvoraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- wenn er schriftlich seinen Rücktritt aus dem Stiftungsrat erklärt.

2. Während der Amtsdauer bestellte Stiftungsräte treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Art. 3 Ordentliches Wahlverfahren für Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter

1. Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer oder beim Auftreten einer Vakanz orientiert der Stiftungsrat die Vorsorgekommissionen über diesen Sachverhalt.

2. Die Vorsorgekommissionen werden aufgefordert, dem Stiftungsrat aus ihrem Kreise Kandidaten für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretung anzuzeigen. Bisherige Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter, welche die Wählbarkeitsvoraussetzungen weiter erfüllen, gelten als Kandidaten, sofern sie nicht auf die Kandidatur verzichten.

3. Die Arbeitnehmervertreter werden durch die bisherigen Arbeitnehmervertreter aus dem Kreise der Kandidaten gewählt.

4. Die Arbeitgebervertreter werden durch die bisherigen Arbeitgebervertreter aus dem Kreise der Kandidaten gewählt.

5. Gewählt sind die kandidierenden Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmervertreter, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Pro angeschlossenen Arbeitgeber kann jedoch nur ein Vertreter gewählt werden. Werden von einem angeschlossenen Arbeitgeber mehrere Vertreter gewählt, nimmt der Vertreter mit der höchsten Stimmenzahl Einsitz in den Stiftungsrat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nicht gewählte Kandidaten gelten als Ersatzmitglieder.

6. Der Stiftungsrat teilt den Vorsorgekommissionen die Wahl mit. Es besteht die Möglichkeit der Einsprache durch die Vorsorgekommission innert eines Monats nach Anzeige. Eine Einsprache hat sich gegen einzelne im ordentlichen Verfahren gewählte Arbeitgeber- oder Arbeitnehmervertreter zu richten. Eine Vorsorgekommission kann mehrere Einsprachen einreichen.

Art. 4 Ausserordentliches Wahlverfahren für Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter

1. Treffen Einsprachen gegen im ordentlichen Verfahren gewählte Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter gemäss Art. 3.6 ein, und vereinen die Vorsorgewerke, aus denen die Einsprachen stammen, insgesamt mehr als 20% der Versicherten der Stiftung auf sich, so hat der Stiftungsrat für die betreffenden Stiftungsratsvakanz das ausserordentliche Wahlverfahren durchzuführen.

2. Wählbar sind alle Kandidaten gemäss Art. 1.2. Ausgeschlossen sind Kandidaten, die schon im ordentlichen Verfahren gewählt sind und zu deren Wahl keine gemäss Art. 4.1 zum ausserordentlichen Wahlverfahren führende Einsprache zustande gekommen ist.

3. Die Arbeitnehmervertreter werden von den Arbeitnehmervvertretungen aller Vorsorgekommissionen, die Arbeitgebervertreter von den Arbeitgebervertretungen aller Vorsorgekommissionen gewählt.

4. Allen Vorsorgekommissionen kommt mindestens eine Stimme zu. Vorsorgewerke mit mehr als 10 aktiven Versicherten per 1. Januar des Wahljahres haben 3 Stimmen, solche mit mehr als 50 Versicherten 6 Stimmen und solche mit mehr als 100 Versicherten 15 Stimmen.

5. Gewählt sind die Arbeitnehmer- bzw. Arbeitgebervertreter, denen die höchste Zahl der abgegebenen Stimmen zukommt.

Art. 5 Wahl des Präsidenten

1. Der Präsident wird vom Stiftungsrat aus seiner Mitte gewählt. Der Stiftungsrat achtet darauf, dass Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter das Präsidium wechselnd führen.

Anhang 2: Kosten

Art. 1 Kosten für die ordentliche Verwaltung

1. Die jährlichen Basiskosten pro Anschluss können bis zu CHF 500 betragen. Führt das Vorsorgewerk separierte Anlagen, kommen höhere Ansätze zur Anwendung, die mit der Vorsorgekommission zu vereinbaren sind.
2. Die personenbezogenen jährlichen Verwaltungskosten betragen CHF 200.

3. Für die Verwaltung des Rentnerbestandes werden der Verwaltungsrechnung 100 CHF pro Jahr und Rentner belastet.

Art. 2 Kosten für ausserordentliche Verwaltungshandlungen (Arbeitgeber)

1. Bei ausserordentlichen Verwaltungshandlungen kann die Stiftung den Arbeitgebern Kosten pauschal in Rechnung stellen:

Meldung einer Mutation, die das Vorjahr betrifft oder mehr als 3 Monate zurückliegt.	CHF 100
Mahnung bei Zahlungsverzug	CHF 50
Zahlungsplan erstellen	CHF 300
Betreibungsbegehren	CHF 300
Fortsetzungsbegehren	CHF 1000
Rechtsvorschlag beseitigen (bei Schuldanererkennung)	CHF 200
Information der Aufsichtsbehörde und der Versicherten	CHF 500
Konkursbegehren	CHF 500
Auflösung Anschlussvereinbarung	CHF 500
Teilliquidation des Vorsorgewerks	CHF 500
Zusätzlich bei Erarbeitung und Durchführung Verteilplan (pro Versicherten), im Maximum CHF 500 pro Verteilplan	CHF 50

Art. 3 Kosten für ausserordentliche Verwaltungshandlungen (Arbeitnehmer)

Bei ausserordentlichen Verwaltungshandlungen kann die Stiftung den Arbeitnehmern Kosten pauschal in Rechnung stellen:

Wohneigentumsförderung (Vorbezug oder Verpfändung)	CHF 300
Einkaufsberechnungen, falls mehr als zweimal pro Jahr	CHF 200

Anhang 3: Regeln für die Bildung von Rückstellungen

Art. 1 Allgemeines und Arten von Rückstellungen

1. Zweck der Regeln

Die Stiftung legt in diesem Reglement gemäss Art. 65b BVG und Art. 48e BVV 2 fest, welche Vorsorgekapitalien und Rückstellungen und Reserven aufgrund des Vorsorgereglements und der Gesetzgebung notwendig sind.

2. Nicht-technische Rückstellungen

Die Stiftung bildet die notwendigen nicht-technischen Rückstellungen nach allgemein anerkannten kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der Vorschriften von Swiss GAAP FER 26. Es werden für sämtliche nicht vorsorgebezogenen erwarteten Mittelabflüsse, deren Grund in der Vergangenheit liegt, Rückstellungen im Umfang des erwarteten Mittelabflusses gebildet. Im Weiteren wird ein Betriebskapital aufgebaut, das insbesondere latente Kosten des Betriebs und der Auflösung deckt, die nicht Gegenstand technischer Rückstellungen sind.

3. Verwendung Betriebskapital

Das Betriebskapital dient der Deckung von Betriebskosten, wie

- Liquidationskosten;
- Fehlbetrag bei Auflösung von Anschlussverträgen, welcher nicht durch die Nachschusspflicht der Arbeitgeber gedeckt ist;
- Debitorenverluste;

- nicht gedeckte Leistungszahlungen;
- Ausgabenüberschüsse der Verwaltungsrechnung;
- fehlende Rückstellungen.

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.

4. Bemessung des Betriebskapitals

Dem Betriebskapital werden jährlich 0.4 % des versicherten Lohnes zugewiesen. Im Falle einer Unterdeckung kann im betreffenden Jahr auf eine Äufnung des Betriebskapitals verzichtet werden. Maximal wird das Betriebskapital auf 3 % des Totals der Aktiven der Jahresrechnung bzw. auf CHF 1 Mio. beschränkt.

5. Vorsorgekapital Aktive / Austrittsverluste

Die Vorsorgekapitalien für die aktiven Versicherten entsprechen der Summe der vorhandenen Altersguthaben aller Versicherten.

Die Rückstellung für Austrittsverluste bezweckt die Bilanzierung der Differenz zwischen der gesetzlichen Austrittsleistung (jeweils der höchste Wert der Austrittsleistung gemäss Art. 15, Art. 17 oder Art. 18 FZG) und dem vorhandenen Altersguthaben der Versicherten. Sie entspricht der Summe aller positiven Differenzen zwischen der geschuldeten Austrittsleistung und dem Altersguthaben.

Die Rückstellung für Austrittsverluste wird jeweils Ende Jahr neu berechnet, und deren Bildung bzw. Auflösung erfolgt über die Erfolgsrechnung der betroffenen Anlagepools bzw. der einzelnen Vorsorgewerke mit separierten Anlagen.

6. Vorsorgekapital Rentner

Die Vorsorgekapitalien der Rentner sind nach anerkannten Grundsätzen und unter Verwendung der vom Stiftungsrat festgelegten versicherungstechnischen Grundlagen auf den Bilanzstichtag durch den Experten für berufliche Vorsorge zu bewerten.

7. Technische Rückstellungen

Die Stiftung bildet technische Rückstellungen zur Berücksichtigung vorsorgetechnischer Risiken. Sie beachtet bei der Festlegung der Grundsätze namentlich die bestehende Rückdeckung für die Risiken Tod und Invalidität. Diese Rückstellungen dürfen keinen Glättungseffekt auf den Ertrags- oder Aufwandüberschuss eines Rechnungsjahres bewirken.

Insbesondere werden folgende Positionen erfasst:

- Rückstellungen für die Zunahme der Lebenserwartung;
- Rückstellungen für den gesetzlichen Teuerungsausgleich;
- Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf der aktiven Versicherten;
- Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf der Rentner;
- Rückstellungen für Pensionierungsverluste (Rentenpool);
- Wertschwankungsreserve (Anlagepools, einzelne Vorsorgewerke);
- Rückstellungen für Sonderfälle.

8. Wertschwankungsreserven

Entsprechend der gewählten Anlagestrategie bestimmt die Stiftung einen Zielwert für die Wertschwankungsreserve. Das Anlagereglement regelt die Einzelheiten.

9. Deckungsgrad

Nach diesem Reglement bestimmte technische Rückstellungen

gelten bei der Berechnung des Deckungsgrads als für Vorsorgezwecke gebundene Mittel.

Art. 2 Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung

1. Grundsatz

Diese Rückstellung wird nur dann gebildet, wenn Periodentafeln verwendet werden. Die Rückstellung für die Zunahme der Lebenserwartung bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung der Rentner und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.

2. Annahme

Erfahrungsgemäss betragen die Kosten für die Umstellung auf die alle 5 Jahre neu erhobenen und publizierten versicherungstechnischen Grundlagen rund 2.55% des Deckungskapitals der Rentner ohne Kinderrenten.

3. Bemessung

Die Rückstellung bemisst sich mit folgender Formel: Deckungskapital der Rentner ohne Kinderrenten, multipliziert mit 0.5%, multipliziert mit (Rechnungsjahr – Publikationsjahr der angewandten Grundlagen).

Art. 3 Rückstellung für den gesetzlichen Teuerungsausgleich

1. Grundsatz

Die Stiftung ist verpflichtet, die gesetzlichen Hinterlassenen- und Invalidenrenten, deren Laufzeit drei Jahre überschritten hat, nach Anordnung des Bundesrats der Preisentwicklung anzupassen. Die reglementarischen Renten werden jedoch nur dann und soweit angepasst, als sie kleiner als die gesetzlichen Minimalrenten ausfallen würden. Besteht für die Hinterlassenen- und Invalidenrenten eine Rückdeckung inkl. Versicherung des Teuerungsrisikos, so werden keine Rückstellungen für den gesetzlichen Teuerungsausgleich gebildet.

2. Bemessung

Die Rückstellung wird im Umfang der erwarteten Kosten für die Teuerungsanpassung der fünf auf den Abschlussstichtag folgenden Jahre gebildet.

Art. 4 Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf der Aktiven

1. Grundsatz

Die Todesfall- und Invaliditätsrisiken unterliegen in der Regel kurzfristigen Schwankungen. Eine unvorhergesehene Häufung von Schadenfällen kann die Vorsorgeeinrichtung finanziell direkt oder indirekt (Anstieg von Rückversicherungsprämien, Einbussen bei erwarteten Überschüssen, Verluste auf Reserven beim Rückversicherer) erheblich belasten.

2. Bemessung

Die notwendige Höhe der Rückstellung entspricht mindestens einer allfälligen Reserve beim Rückversicherer. Der Experte entscheidet über eine darüber hinaus gehende notwendige Rückstellung.

Art. 5 Rückstellungen für Schwankungen im Risikoverlauf der Rentner

1. Grundsatz

Je kleiner ein Rentenbezügerbestand ist, desto grösser ist aufgrund des ungenügenden Risikoausgleichs die Wahrscheinlichkeit, dass die effektive Lebenserwartung von der statistisch erwarteten Lebenserwartung abweicht.

2. Bemessung

Der Risikoschwankungsfonds berechnet sich aufgrund der Formel $0,5 \div \sqrt{n} \times \text{Deckungskapital}$

wobei n für die Anzahl Rentner ohne Kinderrenten steht. Der Experte berechnet jährlich den entsprechenden Wert.

Art. 6 Rückstellung Pensionierungsverluste (Rentenpool)

1. Grundsatz

Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird zum Ausgleich von Verlusten aufgrund der Anwendung eines versicherungstechnisch zu hohen Umwandlungssatzes gebildet.

2. Bemessung

Die Rückstellung wird jeweils per Bilanzstichtag für alle über 55-jährigen Versicherten als Zuschlag auf den vorhandenen Altersguthaben bestimmt. Der Zuschlag entspricht der Differenz zwischen dem im Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Altersguthaben und dem erforderlichen Deckungskapital gemäss den Grundlagen der Stiftung.

Unter der Annahme, dass 50% der Pensionierten anstelle der Altersrente das Alterskapital beziehen, reichen 50% des Zuschlags aus. Die Wahrscheinlichkeit des Rentenbezugs wird den Erfahrungswerten der Geschäftsführung angepasst.

3. Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird in erster Linie aus den Zuschüssen des Sicherheitsfonds und einem reglementarisch für diesen Zweck speziell vorgesehenen Beitrag «Pensionierungsverluste» gebildet. Die Kosten infolge der Pensionierungen mit Rentenbezug werden dieser Rückstellung belastet. Vorsorgewerke mit separierten Anlagen können die Zuschläge ganz oder teilweise auch der Erfolgsrechnung des Vorsorgewerks belasten.

Art. 7 Wertschwankungsreserve (Gruppe Vorsorgewerke, Einzelne Vorsorgewerke)

1. Grundsatz

Der Stiftungsrat (gepoolte Anlagen) bzw. die Vorsorgekommission (individuelle Anlagen) legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft mit dem Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen fest.

2. Zweck

Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen.

3. Höhe

Die Höhe und die Methode zur Bestimmung des Zielwerts der Wertschwankungsreserve sind in den Anlagereglementen festgehalten.

4. Bildung

Die Bildung der Wertschwankungsreserve erfolgt in erster Linie mittels Vermögenserträgen.

5. Zuweisung

Hat die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse noch nicht erreicht, wird der Ertragsüberschuss aus der Verwaltungsrechnung des Prozesses «Anlage» gemäss Swiss GAAP FER 26 der Wertschwankungsreserve zugewiesen. Überschreitet die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse, wird der übersteigende Teil erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgelöst und in den Vorsorgewerken mit gepoolten Anlagen zur Erhöhung der Altersguthaben verwendet. In den Vorsorgewerken mit individuellen Anlagen hingegen wird ein übersteigender Teil den freien Mitteln der einzelnen Vorsorgewerke zugewiesen.

Art. 8 Rückstellung für Sonderfälle

1. Grundsatz

Die bilanzierten Vorsorgekapitalien und technischen Rückstellungen können zu einem Bilanzstichtag in Sonderfällen gesetzliche oder reglementarische Leistungsverpflichtungen oder vom Stiftungsrat beschlossene Leistungserhöhungen nicht vollständig reflektieren (z.B. Teilliquidation im Verlauf des Verfahrens, beschlossene aber noch nicht umgesetzte Rentenerhöhungen, beschlossene aber noch nicht umgesetzte Mehrverzinsungen, beschlossene aber noch nicht umgesetzte Senkung des technischen Zinssatzes).

2. Bemessung

Die Rückstellung wird jährlich aufgrund der vorliegenden Sonderfälle durch die Geschäftsführung in Zusammenarbeit mit dem Experten bemessen. Massgebend für die Bemessung sind die für die Vorsorgekapitalien und die technischen Rückstellungen in diesem Reglement festgehaltenen Grundsätze und Verfahren.

Art. 9 Versicherungstechnische Grundlagen

1. Grundsatz

Der technische Zinssatz beträgt 2.00 %

2. Biometrische Grundlagen

Es gelten die biometrischen Grundlagen BVG 2015. Es werden Generationentafeln verwendet.

3. Hochrechnung

Für die Information an die aktiven Versicherten wird eine Hochrechnung der zu erwartenden Altersleistungen erstellt. Diese beruht auf dem per Jahresbeginn versicherten Lohn. Für die zukünftige Verzinsung wird der aktuell gültige BVG-Zinssatz verwendet.

Unigamma BVG-Sammelstiftung

Tellstrasse 55
5000 Aarau

Telefon, E-Mail

Tel. +41 44 451 91 74
unigamma@valitas.ch
www.unigamma-sammelstiftung.ch

Postanschrift

Unigamma BVG-Sammelstiftung
c/o Valitas AG
Postfach
8027 Zürich